

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ARCTOS INDUSTRIEKÄLTE AG

A. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Für alle Verträge, Angebote und Leistungen der ARCTOS Industriekälte AG (folgend: „ARCTOS“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteile aller Verträge, die ARCTOS mit ihrem „Vertragspartner“ schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Angebote und Leistungen von ARCTOS, selbst wenn sie nicht erneut gesondert vereinbart werden. Auf zukünftige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ARCTOS den Vertragspartner hinweisen. Für Einkäufe und Bestellungen durch ARCTOS gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen von ARCTOS, die auf der Internetseite www.arctos-ag.com abrufbar sind.

(2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn ARCTOS der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 - Vertragsschluss

(1) Die Angebote von ARCTOS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Frist zur Annahme enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Vertragspartners gelten als verbindliches Vertragsangebot und können von ARCTOS innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang angenommen werden.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und ARCTOS sind allein der schriftlich geschlossene Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Der schriftlich geschlossene Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben alle Vereinbarungen abschließend wieder.

(3) Mündliche Zusagen von ARCTOS vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Fortgeltung der Zusage oder Abrede ausdrücklich aus dem Vertrag, der Zusage oder der Abrede ergibt.

(4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Vorständen oder Prokurristen sind die Mitarbeiter von ARCTOS nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder Email, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3 - Genauigkeit

(1) Angaben von ARCTOS zum Vertragsgegenstand (zum Beispiel: Gewichte, Maße, technische Daten, Toleranzen) sowie Darstellungen zum Vertragsgegenstand (Zeichnungen, Abbildungen, etc.) sind nur annähernd maßgeblich; insbesondere sind Abweichungen zulässig, wenn sich diese Abweichungen im Toleranzrahmen von DIN 8976 und EN 12900 bewegen. Auf Wunsch des Vertragspartners stellt ARCTOS ihm die Regelwerke von DIN 8976 und EN 12900 zur Verfügung. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck für ARCTOS erkennbar eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Angaben und Darstellungen zum Vertragsgegenstand sind keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Beschaffenheitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen.

(2) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Bauteile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 4 Leistung und Leistungszeit

(1) Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, wenn sie als solche schriftlich vereinbart werden.

(2) ARCTOS haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertrages nicht vorhersehbare Ereignisse (Betriebsstörungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, etc.) verursacht werden und ARCTOS die Ursachen nicht zu vertreten hat. ARCTOS ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn diese nicht von ARCTOS zu vertretenden Ereignisse die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Bei Behinderungen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen und verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Vertragspartner kann durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ARCTOS vom Vertrag zurücktreten, soweit ihm der Empfang der Leistung nicht mehr zuzumuten ist.

§ 5 - Eigentum und Urheberrecht

(1) ARCTOS behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen Unterlagen und Hilfsmitteln vor, die in den von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen enthaltenen sind. Dies gilt insbesondere für alle dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Softwareprogramme, Dateien, Zeichnungen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Modelle und Werkzeuge. Der Vertragspartner darf die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegenstände - als solche oder inhaltlich - ohne ausdrückliche Zustimmung von ARCTOS Dritten nicht zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat auf Verlangen und nach Wahl von ARCTOS diese Gegenstände und eventuell gefertigte Kopien vollständig zurückzugeben oder zu vernichten, soweit sie von dem Vertragspartner im ordnungsgemäßen Geschäftsgange nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben.

(2) ARCTOS räumt dem Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung von Software ein, die mit einer Ware geliefert oder im Rahmen eines anderen Vertrages bereitgestellt wird.

(3) ARCTOS ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Quellcode der Software offenzulegen, es sei denn, es handelt sich um individuell für den Vertragspartner entwickelte Software.

§ 6 - Preise

(1) Die Preise von ARCTOS gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich netto ab Werk, zuzüglich Verpackungskosten, gesetzlicher Umsatzsteuer, Transportkosten und bei Exporten zuzüglich Zoll, Gebühren und anderer gesetzlicher Abgaben.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung und der Ablieferung oder einer gesetzlich vorgeschriebenen oder schriftlich vereinbarten Abnahme fällig. Maßgebend ist der Eingang der Zahlung bei ARCTOS.

(3) ARCTOS wird die Leistungen außerhalb ihrer Gewährleistungsverpflichtungen nach Aufwand anhand ihrer jeweils gültigen allgemeinen Verrechnungssätze zuzüglich Reisekosten und sonstiger Auslagen abrechnen. Basis für die Abrechnung sind die jeweils gültigen allgemeinen Verrechnungssätze von ARCTOS. Auf Nachfrage stellt ARCTOS dem Vertragspartner eine Aufstellung der gültigen Verrechnungssätze zur Verfügung.

(4) Bei Wartungs-, Service- und Reparaturleistungen stellt ARCTOS zudem das benötigte Material in Rechnung.

(5) Bei Leistungen über einen längeren Zeitraum ist ARCTOS berechtigt, alle zwei Wochen eine Zwischenrechnung entsprechend des bereits erbrachten Leistungsstandes zu stellen. Ansonsten ist das Entgelt nach Ablieferung, Abnahme oder einem gesetzlich gleichstehenden Umstand und der Rechnungsstellung fällig.

§ 7 - Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Aufrechnung des Vertragspartners ist nur zulässig, soweit dessen Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Auch wenn die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorliegen, ist die Aufrechnung des Vertragspartners zulässig, soweit die Gegenforderung des Vertragspartners und die Forderung von ARCTOS in einem vertraglichen Gegenseitigkeits- beziehungsweise Austauschverhältnis stehen.

(2) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 - Haftung

(1) Die Haftung von ARCTOS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist nach Maßgabe der Absätze 2-7 eingeschränkt.

(2) ARCTOS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mangelfreien Leistung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Leistungs- bzw. Vertragsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Vertragspartners, des Personals des Vertragspartners oder Dritter oder des Eigentums des Vertragspartners vor erheblichen Schäden bezwecken, also die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Soweit ARCTOS gemäß Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ARCTOS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungs- bzw. Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ARCTOS für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,- je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ARCTOS.

(6) Soweit ARCTOS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglichen vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die in den Absätzen 2 bis 6 getroffenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung und/oder nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Auch eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist damit nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich ARCTOS das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, hat ARCTOS das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem ARCTOS eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Sofern ARCTOS die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn ARCTOS die Vorbehaltsware pfändet. Von ARCTOS

zurückgenommene Vorbehaltsware darf ARCTOS verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner ARCTOS schuldet, nachdem ARCTOS einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat. Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Verschlechterung, Untergang und Verlust (insbes. Feuer-, Wasser-, Diebstahlsschäden) ausreichend zum Neuwert versichern.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat ARCTOS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die ARCTOS gehörenden Waren erfolgen. Der Vertragspartner darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an ARCTOS zu bewirken, als noch Forderungen von ARCTOS gegen den Vertragspartner bestehen.

(3) Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von ARCTOS entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ARCTOS als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ARCTOS Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer). Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von ARCTOS gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ARCTOS ab. ARCTOS nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Vertragspartner für ARCTOS verwahren.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben ARCTOS ermächtigt. ARCTOS verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ARCTOS nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann ARCTOS verlangen, dass der Vertragspartner ARCTOS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner auf das Eigentum von ARCTOS hinweisen und muss ARCTOS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit ARCTOS ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die ARCTOS in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Vertragspartner.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ARCTOS um mehr als 10 Prozent, wird ARCTOS nach eigener Wahl und auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten freigeben. ARCTOS darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ARCTOS Waren im Rahmen ihrer vertraglichen Leistung (z.B.: Reparatur-, Wartungsvertrag, Kauf- oder Werklieferungsvertrag mit Montageverpflichtung) selbst mit Waren des Vertragspartners oder Dritter verbindet, vermischt oder verarbeitet.

§ 10 - Teilleistungen

ARCTOS ist zu Teilleistungen nur berechtigt, wenn

- a) die Teilleistung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- b) die vollständige Leistung sichergestellt ist und
- c) dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, ARCTOS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

§ 11 - Leistungsbedingungen/Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten alle Voraussetzungen baulicher und betrieblicher Art zu schaffen, die ein ungehindertes und sicheres Arbeiten der Organe und Angestellten von ARCTOS oder eingesetzter Subunternehmer ermöglichen. Insbesondere hat der Vertragspartner Fachwerksleistungen (z.B.: Maurer-, Elektro- und Wasserinstallationsarbeiten) und Abbruch- oder Abbauleistungen zu erbringen, die zur Leistungserfüllung durch ARCTOS notwendig sind, aber nicht von ARCTOS geschuldet werden.

(2) Darüber hinaus hat der Vertragspartner auf eigene Kosten Hilfeleistungen (Hilfsmittel wie Gerüste, Hebebühnen, Leitern, etc. sowie Hilfskräfte) zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Leistungserfüllung durch ARCTOS notwendig ist und von ihr nicht geschuldet wird. Dies gilt insbesondere für Hilfeleistungen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitnehmerschutzvorschriften, wenn ARCTOS außerhalb ihres eigenen Betriebsgeländes tätig wird (zum Beispiel Arbeiten beim Vertragspartner). Den tätigen Mitarbeitern und Organen von ARCTOS sind durch den Vertragspartner unentgeltlich Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit diese im Einzelfall erforderlich und für ARCTOS nicht branchenüblich sind.

(3) Auf eigene Kosten stellt der Vertragspartner ARCTOS am Leistungsort die üblichen und notwendigen Versorgungsleistungen (Wasser, Heizung, Strom, Beleuchtung) sowie Entsorgungsleistungen (Abflüsse, Abfälle) zur Verfügung.

(4) Soweit es angemessen ist, hat der Vertragspartner ARCTOS in der Nähe des Leistungsortes gegen Abhandenkommen oder Beschädigungen gesicherte Vorrichtungen oder Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen ARCTOS Werkzeuge, Material, Kleidungsstücke und Ähnliches unterbringen kann.

(5) Soweit der Vertragspartner die Verletzung von Mitwirkungspflichten aus den Absätzen 1 bis 4 zu vertreten hat, kann ARCTOS Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen verlangen. ARCTOS kann - unbeschadet der Rechte aus Verzug - vom Vertragspartner eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen ARCTOS gegenüber nicht nachkommt. Dies bezieht sich insbesondere auf vom Vertragspartner einzuhaltende Zahlungstermine.

(6) Der Vertragspartner hat ARCTOS rechtzeitig vor dem Beginn von Leistungen die notwendigen Angaben über die Positionen von verdeckten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (z.B.: Strom-, Wasser-, Gasleitungen) mitzuteilen. Das gleiche gilt für andere nicht offensichtliche Gefahren, die Statik und die Beschaffenheit von Böden, Wänden, Decken und Ähnlichem.

§ 12 - Subunternehmer

ARCTOS ist zur Beauftragung von Subunternehmern berechtigt.

§ 13 - Mängelrechte

(1) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ARCTOS zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(2) Der Vertragspartner hat ARCTOS die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner ARCTOS die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn ARCTOS ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(3) Stellt sich ein Nacherfüllungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus, kann ARCTOS die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

(4) Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels sind nach § 8 beschränkt. Dies gilt nicht, soweit ARCTOS den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie (§ 444 BGB/§ 639 BGB) übernommen hat.

(5) Die Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er beim Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist ARCTOS hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Vertragspartner offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ARCTOS für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen, es sei denn, ARCTOS hat den Mangel arglistig verschwiegen.

§ 14 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Beziehung zwischen dem Vertragspartner und ARCTOS unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und ARCTOS nach Wahl von ARCTOS Flensburg oder der Sitz bzw. der Wohnort des Vertragspartners. Für Klagen gegen ARCTOS ist in diesen Fällen Flensburg der ausschließliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

§ 15 - Salvatorische Klausel

(1) Soweit der Vertrag oder der allgemeine oder die ergänzenden Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt werden. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.

B. Ergänzender Teil für Kauf- und Werklieferungsverträge

Beim Verkauf von Sachen, Rechten und sonstigen Gegenständen oder der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Sachen durch ARCTOS gilt dieser ergänzende Teil. Der allgemeine Teil dieser Geschäftsbedingungen findet daneben Anwendung, soweit sich aus diesem ergänzenden Teil nichts anderes ergibt.

§ 16 - Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt am Sitz von ARCTOS, wo auch der Erfüllungsort ist.

(2) Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ARCTOS berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Vertragspartner über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner im

Verzug der Annahme ist. Soweit ARCTOS zur Montage beim Vertragspartner oder auf Veranlassung des Vertragspartners bei einem Dritten verpflichtet ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit der vertragsgemäßen Verbringung der Ware oder eines Teils der Ware in die räumliche Sphäre des Vertragspartners beziehungsweise des Dritten über; jedoch muss ARCTOS sich auf ihren Kaufpreisanspruch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

(4) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so ist ARCTOS berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

(5) Mangels einer anderen Vereinbarung beziehen sich Termine und Fristen bei einer vereinbarten Versendung von Waren auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.

§ 17 - Mängelrechte

Die Ansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren binnen eines Jahres nach Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht, soweit ARCTOS den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadensersatzansprüchen, bei einer Beschaffenheitsgarantie, bei einem Bauwerk oder bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

C. Ergänzender Teil für Werkverträge

Für Wartungs-, Reparatur-, Service-, Montage- und gesondert in Auftrag gegebene Planungsleistungen gelten die Bestimmungen dieses ergänzenden Teils. Die Bedingungen des allgemeinen Teils finden ebenfalls Anwendung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 18 - Mängelrechte

Die Ansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren binnen eines Jahres nach Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, soweit ARCTOS den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadensersatzansprüchen, bei einer Beschaffenheitsgarantie, bei einem Bauwerk oder bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht.

§ 19 - Jederzeitiges Kündigungsrecht des Vertragspartners

Das jederzeitige Kündigungsrecht des Vertragspartners vor Vollendung des Werkes (§ 649 BGB) besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 20 - Irreparable Anlagen

(1) ARCTOS wird den Vertragspartner unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn sich bei Reparaturen oder Wartungen herausstellt, dass eine Reparatur oder Instandhaltung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand/Kosten möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund des Alters beziehungsweise des Typs Ersatzteile nicht oder nur noch unter erschwerten Bedingungen erhältlich sind.

(2) Sowohl der Vertragspartner als auch ARCTOS sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 berechtigt, die weitere Vertragsdurchführung zu beenden. In diesem Falle steht ARCTOS eine angemessene Vergütung für die bereits getätigten Leistungen zu, es sei denn die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit war für ARCTOS von Anfang an offensichtlich.

§ 21 - Verteilung der Gefahr

(1) Wird die durch ARCTOS auszuführende Leistung in der räumlichen Sphäre des Vertragspartners oder auf Veranlassung des Vertragspartners in der Sphäre eines Dritten ganz oder teilweise vor der Abnahme durch von ARCTOS nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat ARCTOS einen Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen und einen Anspruch auf Vergütung der Kosten, die ARCTOS bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang.